Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg Az. 66-3952.2/17

05.10

70029 Stuttgart, den 30.04.97 Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Sachgebiet 05.10: Brücken- und Ingenieurbau Allgemeines

Betr.: Zusammenstellung geprüfter Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile für Bauwerke an Straßen

Bezug: a) IM-Erlaß vom 17.11.89, Az. 4-3952.2/6 (2.19, ZTV-SIB PC)

- b) VM-Erlaß vom 25.08.92, Az. 36-3944.31/27 (05.82, ZTV-BEL-B EP)
- c) VM-Erlaß vom 21.03.94, Az. 36-3952.2/17 (05.81, ZTV-SiB SPCC, PCC)
- d) VM-Erlaß vom 16.05.95, Az. 36-3952.2/34 (05.81, ZTV-RISS PUR)
- e) VM-Erlaß vom 18.01.96, Az. 36-3944.31/26 (05.84, ZTV-BEL-ST)
- f) VM-Erlaß vom 08.02.96, Az. 36-3952.2/34 (05.81, ZTV-RISS EP)
- g) VM-Erlaß vom 29.04.96, Az. 36-3944.32/6 (05.63, TL/TP FÜ)
- h) UVM-Erlaß vom 28.01.97, Az. 66-3952.2/17 (05.81, ZTV-SIB OS)

Anl.: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1997

v. 26.5.87

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/1997 hat das Bundesministerium für Verkehr den Hinweis auf die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vorgehaltenen Zusammenstellungen geprüfter Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile des Brücken- und Konstruktiven Ingenieurbaus bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 6/1997 vom 29. März 1997).

Diese jeweils aktuellen Zusammenstellungen können nunmehr mittels Telefax jederzeit gemäß dem o.g. ARS abgerufen werden.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Bezugserlasse a) bis g) werden hiermit aufgehoben und sind zusammen mit den Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr aus der Sammelmappe zu entfernen.

Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.



Reg.-Nr. 05.10 ARS 10/97

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.10/1997

Sachgebiet 05.1: Brücken- und Ingenieurbau; Verwaltung

Bonn, den 20. März 1997 StB 25/38.55.10-00/32 Va 97

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: Zusammenstellungen geprüfter

Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile für Bauwerke der Bundesfernstraßen

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau

Nr. 40/1996 vom 16. Dezember 1996 – StB 25/38.55.10-19/150 Va 96 –

- (1) Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/ 1996 hatte ich die Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Oberflächenschutzsysteme, Ausgabe 1996 (TL/TP OS), für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen eingeführt und angekündigt, daß eine Zusammenstellung der anerkannten und durch ein Ü-Zeichen gekennzeichneten Produkte mittels Telefax ab Anfang 1997 bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) abgerufen werden kann.
- (2) Die BASt hat inzwischen ein Abruf-Fax-Gerät eingerichtet, so daß für alle Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile des Brücken- und konstruktiven Ingenieurbaus der Bundesfernstraßen, für die bisher Listen im Verkehrsblatt abgedruckt wurden, nunmehr die jeweils aktuelle Zusammenstellung jederzeit abgerufen werden kann. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Abruf per Fax

Der Anfordernde wählt per Fax die Ruf-Nr. (0 22 04) 43 144.

Er hört dann die gesprochene Mitteilung über die einzelnen Wahlmöglichkeiten:

- 01 Inhaltsverzeichnis
- 02 bis
- 08 Zusammenstellungen der Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile je nach Regelwerk.

2. Abrufmöglichkeit mit Fax-Geräten

Möchte der Anfordernde direkt von seinem Fax-Gerät aus eine bestimmte Auswahl der Zusammenstellungen abrufen, muß zunächst die Taste "Wählen/Wählbetrieb" betätigt werden. Nach Eingabe der Ruf-

Nr. 0 22 04-43 144 hört der Anfordernde immer vorab die gesprochene Mitteilung. Nach Ende der Mitteilung gibt er die jeweilige Schlüssel-Nr. (01 bis 08) ein und setzt dahinter jeweils eine Raute (#). Wenn hinter der letzten Raute zwei weitere Rauten eingegeben werden, ist die Eingabe beendet. Um den Übertragungsvorgang einzuleiten, muß abschließend die Start-Taste betätigt werden.

Voraussetzung für das Abrufverfahren ist die Tonwahlmöglichkeit (Mehrfrequenzwahlverfahren) des Empfängers und ein Fax-Gerät mit Lautsprecher oder ein Fax-Gerät mit parallel geschaltetem Telefonapparat. Ist am Fax-Gerät die Taste "Wählen/Wählbetrieb" nicht vorhanden bzw. nicht programmiert, muß ein Telefon parallel geschaltet sein.

Im einzelnen können die Zusammenstellungen folgender Stoffe, Stoffsysteme und Bauteile unter den entsprechenden Schlüsselnummern abgerufen werden:

01 - Inhaltsverzeichnis

mit der Gesamtübersicht der einzelnen Zusammenstellungen

02 - ZTV-SIB, TL/TP OS

 Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme (OS)

03 - ZTV-SIB, TL/TP BE

- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme (PCC)
- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme (SPCC)
- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme (PC)

04 - ZTV-RISS

- Zusammenstellung der geprüften Epoxidharze und Injektionsverfahren
- Zusammenstellung der geprüften Polyurethane und Injektionsverfahren
- Zusammenstellung der geprüften Zementleime/Zementsuspensionen und Injektionsverfahren

ARS 10/97 Reg.-Nr. 05.10

05 - ZTV-BEL-B

- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach ZTV-BEL-B 1/87, Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn
- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach ZTV-BEL-B 2/87, Dichtungsschicht aus zweilagig aufgebrachten Bitumen-Dichtungsbahnen
- Zusammenstellung der geprüften Stoffe und Stoffsysteme nach ZTV-BEL-B 3/87, Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
- Zusammenstellung der geprüften Stoffe nach TL-BEL-EP

06 - ZTV-BEL-ST

 Zusammenstellung der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST 92

07 - ZTV-RHD-ST

(z.Z. noch Merkblatt für reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl)

 Geprüfte Dünnbeläge entsprechend dem Merkblatt für reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl

08 - TL/TP-FÜ 92

 Zusammenstellung der regelgeprüften Fahrbahnübergänge nach den TL/TP-FÜ 92

Möchte der Empfänger beispielsweise zunächst das Inhaltsverzeichnis mit der Gesamtübersicht abrufen, muß er als Ziffern-/Zeichenfolge eingeben:

(0 22 04) 43 144 01###Start bzw.

(0 22 04) 43 144 ###Start.

Aufgrund dieses Inhaltsverzeichnisses kann der Empfänger eine gezielte Auswahl treffen. Möchte er beispielsweise die Zusammenstellungen mit den Schlüsselnummern 02, 05 und 06 abrufen, muß er folgende Ziffern-/Zeichenfolge eingeben:

(0 22 04) 43 144 02#05#06###Start.

3. Abrufmöglichkeit von einer Telefonnebenstelle des Empfängers

Der Abrufvorgang erfolgt wie unter 2. beschrieben; ergänzend muß jedoch nach der dreifachen Raute zum hauseigenen Fax-Gerät umgestellt werden, damit dorthin gesendet werden kann. In diesem Fall ist die Nebenstellen-Nr. des Fax-Gerätes gleichbedeutend mit dem Start-Signal. Sind Fax-Gerät und Telefongerät parallel geschaltet, erübrigt sich das Umstellen.

4. Abrufmöglichkeit unter Zuhilfenahme eines Tonwahlgebers

Steht dem Abrufenden kein Gerät bzw. keine Anlage mit Tonwahlmöglichkeit zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, die Zusammenstellungen unter Zuhilfenahme eines Tonwahlgebers abzurufen. Hierzu muß eine Telefonnebenstelle oder ein parallel geschaltetes Telefon benutzt werden. Der Abrufvorgang erfolgt wie unter 2. beschrieben, abweichend hiervon muß die Schlüssel-Nr. einschließlich der Raute(n) über einen Tonwahlgeber eingegeben werden. Dazu ist der Tonwahlgeber während der Eingabe an die Sprechmuschel des Telefons zu halten. Nach abgeschlossener Eingabe ist entsprechend 2. oder 3. fortzufahren.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 6/1997 vom 29. März 1997 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr Im Auftrag Dr.-Ing. Huber